

unzulässig. Daher führt das Verbot doppelter Strafverfolgung zum Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung (es besteht also ein Prozeßhindernis), wenn über die Handlung des Beschuldigten, die den Verdacht einer Straftat begründet,

- bereits ein staatliches Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat (§ 14 Abs. 1 StPO);
- bereits ein gesellschaftliches Gericht entschieden hat und keine Bedingungen vorliegen, unter denen dennoch die Durchführung eines Strafverfahrens zulässig ist (§ 14 Abs. 3 StPO).

Im Gesetz wird auf das folgende nicht ausdrücklich verwiesen, aber aus der grundsätzlichen Einmaligkeit der Strafverfolgung ergibt sich auch, daß es unzulässig ist, gegen den Beschuldigten oder Angeklagten ein neues Strafverfahren zu betreiben, wenn gegen ihn gegenwärtig wegen derselben Tat schon

- ein Strafverfahren bei einem staatlichen Gericht der Deutschen Demokratischen Republik anhängig ist,
- die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung vorliegt.

Das trotzdem eingeleitete Ermittlungsverfahren wäre eine Wiederholung der Strafverfolgung und damit zugleich die verbotene mehrfache Heranziehung desselben Beschuldigten wegen derselben Handlung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Ferner verstößt derjenige gegen den Rechtsgrundsatz des Verbots der doppelten Strafverfolgung, der trotz Nichtaufhebung einer Einstellungsverfügung des Untersuchungsorgans oder des Staatsanwalts gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Handlung ein Ermittlungsverfahren einleitet und durchführt.

Mit seiner Einstellungsverfügung hat das Untersuchungsorgan bzw. der Staatsanwalt auf die Frage nach dem Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder nach dem Vorliegen gesetzlicher Strafverfolgungsvoraussetzungen verneinend entschieden. Solange diese Einstellungsverfügung Gültigkeit hat, ist das Recht auf eine einmalige Strafverfolgung ausgeschöpft. Deshalb ist ein neues Ermittlungsverfahren bei diesem Sachstand unzulässig. Nur nachdem die (nicht in Rechtskraft erwachsene) Einstellungsverfügung aufgehoben worden ist, darf das nunmehr unbeeendete Ermittlungsverfahren fortgesetzt werden.

Anders dagegen im folgenden Fall. Ein Bürger der DDR begeht im Ausland eine Straftat. Er wird im betreffenden Land durch ein Gericht zur Verantwortung gezogen und bestraft. Kehrt dieser Bürger in die Deutsche Demokratische Republik zurück, kann er wegen der gleichen Straftat von einem hiesigen Gericht — auch einem gesellschaftlichen Gericht — nochmals strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn die im Ausland vollzogene Strafe auf die vom Gericht der DDR angewandte Maßnahme der strafrecht-